



Stundenwiederholungsverordnung

Gültig: BG und BGR Baden
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Da die Kinder ihre Freizeit benötigen hilft die Stundenwiederholungsverordnung schlechte Noten zu verhindern.

§1 Inhalt:

.

SchülerInnen des BG und BGR Baden haben die Möglichkeit bei einer Stundenwiederholung einmal im Semester zu sagen,dass sie keine Zeit hatten um zu lernen.

Begriffsbestimmung:

LehrerInnen sind in diesem Fall ausgebildete Erwachsene, die eine gewisse Klasse unterrichten und weiterbilden. SchülerInnen sind in diesem Fall Kinder der jeweiligen Klassengemeinschaft. Mitarbeitswiederholungen sind in diesem Fall mündliche Prüfungen der letzten Stunde.

Ausgenommen:

Schriftliche Tests und schriftliche Mitarbeitswiederholungen.

§2 Verantwortungsregelung:

Die LehrerInnen verpflichten sich den SchülernInnen ein mal pro Semester die Chance zu geben sich eine schlechte Mitarbeitsnote zu ersparen.

§3: Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Der/die Direktorln, der/die gegen das Gesetz ist verpflichtet sich somit den Schülern/Schülerinnen einen lernfreien Tag im Semester zu genemigen.

Lena

RG und RGR Raden		





